Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides über die Zulassung des vorzeitigen Beginns für eine Anlage entsprechend der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)

Landratsamt Miltenberg 41-8240.121-31/17

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Carboxymethylcellulose durch die Mikro-Technik GmbH & Co. KG, Industriestraße 4, 63927 Bürgstadt auf dem Grundstück FI.-Nr. 1718, Gemarkung Bürgstadt; Hier: Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG

Das Landratsamt Miltenberg hat der Mikro-Technik GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 13.12.2019 den vorzeitigen Beginn gemäß § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Carboxymethylcellulose auf dem Grundstück FI.-Nr. 1718 der Gemarkung Bürgstadt zugelassen.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Bescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Durchführungsbeschluss zur Festlegung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für eine einheitliche Abwasser-/ Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/ Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/cww schlussfol gerungen deutsch 9 6 16.pdf



Landratsamt Miltenberg - Postfach 1560 - 63885 Miltenberg

Per PZU 41-8240.121-31/17

Mikro-Technik GmbH & Co. KG

Herrn Weingarten

63927 Bürgstadt

Industriestr. 4

Immissionsschutz

Ihre Ansprechperson: Frau Zimmermann

Zimmer 154 Telefon: 09371 501-277 Fax: 09371 501-79276

E-Mail: verena.zimmermann@lra-mil.de

Ihre Zeichen: Ihre Nachricht vom Unser Zeichen: 41-8240.121-31/17

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit der Terminvereinbarung



Miltenberg, 13.12.2019

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Carboxymethylcellulose durch die Mikro-Technik GmbH & Co. KG, Industriestraße 4, 63927 Bürgstadt auf dem Grundstück FI.-Nr. 1718, Gemarkung Bürgstadt;

Hier: Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG

Anlagen: 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk (2. Ausfertigung)

1 Kostenmitteilung des Gewerbeaufsichtsamtes vom 08.08.2018

1 Kopie der Rechnung der Main-Echo GmbH & Co. KG vom 10.07.2018

1 Kopie der Rechnung der Main-Echo GmbH & Co. KG vom 20.09.2018

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Auf Antrag der Mikro-Technik GmbH & Co. KG, Industriestraße 4, 63927 Bürgstadt, vertreten durch Herrn Weingarten, wird gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Carboxymethylcellulose auf dem Grundstück FI.-Nr. 1718 der Gemarkung Bürgstadt zugelassen.
- II. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns umfasst die vorzeitige Baugenehmigung für folgende Komponenten:
 - Lager f
 ür Fertigprodukte inkl. Halle und Lagersystem

Hausadresse: Allgemeine Adressen: Unsere Öffnungszeiten: Brückenstraße 2 Telefon: 09371 501-0 E-Mail: poststelle@lra-mil.de Mo und Di 8 - 16 Uhr Donnerstag 8 - 18 Uhr 63897 Miltenberg Telefax: 09371 501-79270 http://www.landkreis-miltenberg.de Mittwoch 8 - 12 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr Kto.-Nr.: 620 001 834 (BLZ 796 500 00) IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL Sparkasse Miltenberg-Obernburg Konten: Raiffeisen-Volksbank Miltenberg IBAN: DE61 5086 3513 0000 0999 88 SWIFT-BIC: GENODE51MIC Kto.-Nr.: 99 988 (BLZ 508 635 13) Raiffeisenbank Aschaffenburg eG Kto.-Nr.: 6 010 008 IBAN: DE15 7956 2514 0006 0100 08 SWIFT-BIC: GENODEF1AB1 (BLZ 795 625 14) Ust-IdNr.: DE 132115042

- Halle zur Aufstellung des Chargenmischers mit Siloeinhausung (auch als Mischerhalle oder Siloeinhausung im Bauantrag bezeichnet) inkl. Chargenmischer, Silos und Materialhandling
- Austausch der Flächenbrenner der 70er- und 80er-Anlage
- Lagerung von 10 t Natriumperoxodisulfat
- III. Dieser Zulassung liegen als Bestandteil des Bescheides die Unterlagen zugrunde, welche die Mikro-Technik GmbH & Co. KG mit ihrem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Carboxymethylcellulose auf dem Grundstück FI.-Nr. 1718 der Gemarkung Bürgstadt beim Landratsamt Miltenberg vorgelegt hat.

IV. Eingeschlossene Entscheidungen:

- 1. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird wegen der Nichteinhaltung der festgesetzten Fußbodenhöhe OKFFB eine Befreiung erteilt (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)).
- 2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird wegen der Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe eine Befreiung erteilt (§ 31 Abs. 2 BauGB).
- 3. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung baulicher Anlagen im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains wird erteilt.
- V. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Luftreinhaltung

- 1.1. Mischerhalle
- 1.1.1. Befüllvorgänge (Silos, Big-Bag-Entleerung, Chargenmischer) sind so vorzunehmen, dass Staubaufwirbelungen vermieden werden.
- 1.1.2. Sämtliche Füllvorrichtungen sind mit einer Sicherung gegen Überfüllen zu versehen.
- 1.1.3. Staubrelevante Einrichtungen innerhalb des mit "Mischerhalle" ("Silo-Einhausung") bezeichneten Gebäudes sind mit geeigneten Staubreinigungseinrichtungen zu versehen. Hierzu zählen insbesondere folgende Einrichtungen:
 - Silos mit pneumatischer Befüllung
 - Fördereinrichtungen und Übergabebereiche
 - Big-Bag-/ Sackentleerung und Big-Bag-Befüllstation
- 1.1.4. Die gereinigten Abgasströme im Bereich Mischerhalle sind antragsgemäß in den Betriebsraum zurückzuführen.

Hinweis: Die Anforderungen des Arbeitsschutzes sind zu beachten.

1.2. Flächenbrenner der 70er und 80er Anlage

Die Feuerungsanlagen müssen sorgfältig gewartet und instandgehalten werden. Hierzu ist eine regelmäßige Kontrolle der richtigen Einstellung der Brenner erforderlich. Sofern hierfür kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist eine Fachfirma zu beauftragen und ein Wartungsvertrag abzuschließen.

- 1.3. Allgemein
- 1.3.1. Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind zu befestigen. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Staubaufwirbelungen sind zu vermeiden.
- 1.3.2. Die Anlagen sind sorgfältig zu warten und instand zu halten. Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers sind zu beachten. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu überprüfen.

- 1.3.3. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 1.3.4. Bei der Lagerung von Natriumperoxodisulfat sind die Vorgaben des Sicherheitsdatenblattes und die entsprechenden Technischen Regelungen zu beachten.

2. Lärmschutz

- 2.1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm (GMBI. S. 503 vom 26.08.1998) einzuhalten.
- 2.2. Die Beurteilungspegel sämtlicher durch den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Carboxymethylcellulose einschließlich des Lagers, des Chargenmischers und des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück der Mikro-Technik GmbH & Co. KG hervorgerufenen Geräusche dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die auf den jeweils angegebenen Zeitraum bezogenen Immissionsrichtwertanteile (IRW) nicht überschreiten:

Immissionsort	IRW-Anteil tags (06:00 Uhr – 22:00 Uhr)	IRW-Anteil nachts (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)
IO 1: FlNr. 3650/9, Gemarkung Bürgstadt	42 dB(A)	27 dB(A)
IO 2: FlNr. 3650/13, Gemarkung Bürgstadt	42 dB(A)	27 dB(A)
IO 3: FlNr. 3650/15, Gemarkung Bürgstadt	42 dB(A)	27 dB(A)

2.3. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den Immissionsorten IO 1, IO 2 und IO 3 die folgenden Maximalpegel nicht überschreiten:

tags (06:00 Uhr – 22:00 Uhr): 80 dB(A) nachts (22:00 Uhr – 06:00 Uhr): 55 dB(A)

- 2.4. Die technischen Anlagen sind nach dem Stand der Lärmminderungstechnik so auszuführen, dass die festgelegten Immissionsrichtwertanteile nicht überschritten werden.
- 2.5. Konsolen und Fundamente für Ventilatoren, Pumpen und Motoren sind zu entdröhnen, zu isolieren oder mit schwingungsdämpfendem Beton auszuführen.
- 2.6. Der "Neubau Lagerhalle mit Silo-Einhausung" ist mit einer geschlossenen Gebäudehülle auszuführen. Fenster und Türen sind in allen Betriebsbereichen, einschließlich Anlieferung, planmäßig geschlossen zu halten.
- 2.7. Für die neue Lagerhalle und die Silo-Einhausung sind die nachfolgenden mittleren Innenpegel einzuhalten:

Schallquelle	L _{Innen,} zulässig in dB(A)	
Mischerhalle	iii dB(A) ≤ 75	
Lager	≤ 70	

2.8. Die Außenbauteile der Lagerhalle und des Gebäudes "Silo-Einhausung" müssen folgende Mindestwerte für die bewerteten Bauschalldämmmaße aufweisen:

Bauteil	R' _W / dB
Fassade	≥ 25
Dach (einschließlich Oberlichter)	≥ 25
Tor	≥ 15
Türen	≥ 20

- 2.9. Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparatur zu vermeiden bzw. zu beseitigen.
- 2.10. Lieferverkehr, einschließlich des zugehörigen An- und Abfahrtverkehrs, ist ausschließlich innerhalb des Tageszeitraums 06:00 Uhr 22:00 Uhr zulässig.
- 2.11. Evtl. vorzusehende, im schalltechnischen Gutachten der Beratende Ingenieure Akustik-Gutachten-Planung SHN GmbH ("Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm"; Berichtsnummer: SHNG2017 163 Rev.1) nicht gesondert aufgeführte Öffnungen in den Außenhautelementen sowie Nebenaggregate, die zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht erkenntlich waren, dürfen nicht dazu führen, dass die Immissionsrichtwert-Anteile überschritten werden.
- 2.12. Abweichungen von den schalltechnischen Anforderungen sind möglich, wenn in der schalltechnischen Detailplanung die Gleichwertigkeit in Bezug auf die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwertanteile nachgewiesen wird und der Stand der Lärmminderungstechnik gewahrt bleibt.

3. Störfall-Verordnung

- 3.1. Für den Betriebsbereich der Mikro-Technik GmbH & Co. KG ist das bereits vorhandene Sicherheitsmanagementsystem gemäß § 8 der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) hinsichtlich der beantragten Änderungen zu überarbeiten und umzusetzen, sodass die Anforderungen des Anhangs III zur 12. BlmSchV erfüllt sind und das Konzept zur Verhinderung von Störfällen umgesetzt ist. Das Dokument ist regelmäßig auf Aktualität zu prüfen und ggf. zu ändern.
- 3.2. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage muss eine aktuelle Erfassung des Personals erfolgen, das in der Anlage tätig ist. Hierbei ist klar zu definieren, welche Verantwortungsbereiche den einzelnen tätigen Personen zugewiesen werden. Die Organisationsstruktur muss schriftlich dargelegt werden.
- 3.3. Die geänderte Anlage ist nach Fertigstellung durch einen Sachverständigen gemäß § 29a BlmSchG zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 3.4. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine vollständige Liste der gehandhabten Stoffe zu erstellen bzw. die vorhandene Liste zu aktualisieren.
- 3.5. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Planung für Notfälle (Alarm- und Gefahrenabwehrplan) zu dokumentieren.

4. Baurecht

- 4.1. Bedingungen
- 4.1.1. Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn
 - dies dem Landratsamt Miltenberg mindestens eine Woche vor Baubeginn mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formblatt "Baubeginnsanzeige" mitgeteilt worden ist. Die gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn die Bau-

arbeiten länger als sechs Monate unterbrochen waren (Art. 68 Abs. 5 Nr. 3, Abs. 7 Bayerische Bauordnung (BayBO)). Das entsprechende Formblatt ist auch online zu finden unter:

http://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/baubeginnsanz eige-17.pdf

- an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des/ der Bauherren und des Entwurfsverfassers enthält, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht ist (Art. 9 Abs. 3 BayBO).
- die erforderlichen bautechnischen Nachweise (Standsicherheit, Brand-, Schallund Erschütterungsschutz) erstellt sind (Art. 62 Abs. 1 BayBO). Auf die erforderliche Qualifikation des Nachweisberechtigten wird verwiesen. Hierzu sind auch die weiteren Erläuterungen unter "Hinweise" zu beachten.
- dem Landratsamt Miltenberg die erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 68
 Abs. 5 Nr. 2 BayBO in Verbindung mit Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO vorliegen. Hierzu sind auch die weiteren Erläuterungen unter "Hinweise" zu
 beachten.
- dem Landratsamt Miltenberg der von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigte Brandschutznachweis Bescheinigung "Brandschutz I" vorliegt (Art. 62 b Abs. 2 Satz 1 BayBO).
- 4.1.2. Die Nutzung des Bauvorhabens darf erst dann aufgenommen werden, wenn dem Landratsamt Miltenberg eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes – Bescheinigung "Brandschutz II" – vorliegt (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO).

4.2. Auflagen

- 4.2.1. Die Bauüberwachung hinsichtlich des Brandschutzes ist durch den beauftragten Prüfsachverständigen durchzuführen und gegenüber dem Landratsamt Miltenberg bescheinigen zu lassen (Art. 77 Abs. 2 BayBO in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau)).
- 4.2.2. Für das Bauvorhaben ist die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung EnEV in der jeweils gültigen Fassung) einzuhalten und der Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz nachzuweisen (§ 12 Bauvorlagenverordnung (BauVorlV) in Verbindung mit Art. 13 BayBO). Die entsprechenden Nachweise sind zu erstellen und vorzuhalten.

5. Gesundheitsamt

- 5.1. Bei der Errichtung, der Erweiterung und dem Betrieb der geplanten bzw. bereits vorhandenen Anlage sind die Vorgaben und Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) einzuhalten.
- 5.2. Etwaige Emissionen sowie Belastungen, welche durch den Betrieb der Anlage entstehen, sind für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten. Geltende immissionsschutzrechtliche Werte sind einzuhalten.
- 5.3. Bei der Anlage ist sicherzustellen, dass Trinkwasser und Nichttrinkwasser nicht ohne eine den a. a. R. d. T. entsprechende Sicherungseinrichtung miteinander verbunden werden (§ 17 Abs. 7 Trinkwasserverordnung (TrinkwV)). Die Auswahl der erforderlichen Sicherungseinrichtungen hat insbesondere nach den Bestimmungen der DIN 1988 und DIN EN 1717 zu erfolgen.

6. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

6.1. Vor Aufnahme des Schichtbetriebes an sieben Tagen pro Woche mit den Schichtzeiten

- 06:00~Uhr-14:00~Uhr, 14:00~Uhr-22:00~Uhr und 22:00~Uhr-06:00~Uhr ist bei der Regierung von Unterfranken Gewerbeaufsichtsamt, Dezernat 1A eine Genehmigung einzuholen.
- 6.2. An Arbeitsplätzen, an denen bspw. Stäube, Aerosole, Wärme oder Schwelgase entstehen können oder mit Gefahrstoffen umgegangen wird, sind diese durch technische Schutzmaßnahmen (bspw. Absaugung) an ihrer Gefahrenquelle wirksam zu reduzieren. Angaben zur Be-/ und Entlüftung sind auch dem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen.
- 6.3. Einrichtungen zum Erfassen, Niederschlagen und Abscheiden von Stäuben und lufttechnische Anlagen sind entsprechend den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der vom Hersteller angegebenen Zeitabstände, mindestens jedoch jährlich, auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen, zu warten und ggf. instand zu setzen. Die Prüfungen sind von einer befähigten Person durchzuführen und zu dokumentieren. Die Unterlagen über die Prüfung sind mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.
- 6.4. Der Arbeitgeber hat für Gefahrstoffe (z. B. Methanol, MERGAL KM90-20243, Monochloressigsäure) durch Arbeitsplatzmessungen sicher zu stellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte (siehe z. B. TRGS 900 sowie Sicherheitsdatenblätter) eingehalten werden.
- 6.5. Die Lagerung der Gefahrstoffe hat nach den Vorgaben der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter (z. B. keine Sonnenlichteinstrahlung) und gemäß den entsprechenden Technischen Regeln zu erfolgen.
- 6.6. Es ist ein Verkehrswegekonzept für den gesamten Betrieb zu erstellen und umzusetzen. Dabei ist neben dem Lieferverkehr auch der Werksverkehr zu berücksichtigen (Fußgängergeh- und Fahrwege sind gemäß Arbeitsstättenverordnung zu trennen und eindeutig zu kennzeichnen).
- 6.7. Gabelstapler mit Dieselmotoren, die in den Betriebshallen betrieben werden, müssen mit einem Dieselpartikelfilter ausgerüstet sein, der sicher verhindert, dass krebserzeugende Rußpartikel in die Raumluft gelangen.
- 6.8. Ein Brandschutzkonzept ist zu erstellen.
- 6.9. Überwachungsbedürftige Anlagen (bspw. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) sind regelmäßig wiederkehrend gemäß Betriebssicherheitsverordnung (§§ 15, 16 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5 BetrSichV) durch eine befähigte Person mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes (Anhang 2 Abschnitt 3) bzw. durch eine zugelassene Überwachungsstelle (z. B. TÜV, DEKRA etc.) zu überprüfen. Die Prüffristen ergeben sich wie folgt:
 - Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind **mindestens alle sechs Jahre** auf Explosionssicherheit zu prüfen.
 - Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU sind wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
 - Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen sind wiederkehrend **jährlich** zu prüfen.

Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren.

7. Naturschutz

- 7.1. Alle auf dem Baufeld vorhandenen Gehölze sind vor einer möglichen Beseitigung auf ein Vorkommen von Vogelnestern und Baumhöhlen hin zu kontrollieren. Bei bestätigtem Vorkommen ist die untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren.
- 7.2. Es sind die grünordnungsplanerischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Industriegebiet Bürgstadt-Nord" zu berücksichtigen.

8. Abfallrecht

- 8.1. Grundsätzliches
- 8.1.1. Abfälle sind durch den Einsatz schadstoffarmer Einsatzstoffe, abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit wie möglich zu vermeiden.
- 8.1.2. Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit möglich, intern oder extern einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen.
- 8.1.3. Nicht vermeid- oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 8.1.4. Jeder einzelne Abfall ist für sich, d. h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.
- 8.2. Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind den folgenden Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen:

Abfallart	Abfallbezeichnung nach AVV	Abfallschlüssel- nummer nach AVV
Altpapier	Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01
Kunststoff Big Bags, Kunststoffverpackungen	Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02
Verpackungsabfälle, Produktionsreste	Gemischte Verpackungen	15 01 06
Industriefilter mit Schadstoffbelastung	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*
Industriefilter ohne Schadstoffbelastung	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutz- kleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	15 02 03
Holzpaletten (defekte oder Einwegpaletten)	Holz	17 02 01
Restmüll, gewerblich	Gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallschlüssel kennzeichnen einen gefährlichen Abfall

- 8.3. Andere beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind geeigneten Abfallschlüsselnummern zuzuordnen, ggf. in Abstimmung mit dem Landratsamt Miltenberg.
- 8.4. Die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) der angenommenen Abfälle darf nur in Anlagen erfolgen, die für diese Abfälle zugelassen sind.
- 8.5. Nicht gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind zur ordnungsgemäßen Beseitigung den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Miltenberg anzudienen.
 - Die Abfälle zur Verwertung, die nicht verwertet werden können, sind, sofern sie von der gemeinsamen Entsorgung mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen ausgeschlossen sind, grundsätzlich über die Einrichtungen der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu entsorgen.

9. Wasserrecht

Hochwasserschutz

9.1. Es ist sicherzustellen, dass die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (einschließlich der Versorgungsleitungen) im Hochwasserfall ausreichend geschützt sind

und ein Austreten der wassergefährdenden Stoffe zuverlässig verhindert wird.

9.2. Für die Auffüllungen darf nur unbelastetes Material verwendet werden.

10. Wasserwirtschaft

Bedingungen

- 10.1. Die Hochwasserrückhaltung darf nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum ist umfangs-, funktions- und zeitgleich auszugleichen. Hierfür sind vor Baubeginn aussagekräftige Unterlagen (u. a. Massenbilanz mit Gegenüberstellung Retentionsraumverlust (m³) und Retentionsraumausgleich (m³), gegliedert nach den Hochwasserereignissen HQ 5, 20, 50 und 100) vorzulegen. Der genaue Umfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abzustimmen.
- 10.2. Wasserstand und Abfluss dürfen bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden. Es ist daher ein entsprechender hydraulischer Nachweis zu führen, aus dem hervorgeht, dass durch die baulichen Maßnahmen keine nachteiligen Veränderungen des Hochwasserabflusses und des Wasserstands für Dritte zu befürchten sind.
- 10.3. Die Baumaßnahme ist hochwasserangepasst auszuführen. Die geplante Fußbodenoberkante der Lagerhalle soll bei 129,60 m ü. NN liegen. Bei einem HQ100 beläuft sich die Wasserspiegellage jedoch auf 130,10 m ü. NN. Unter Berücksichtigung eines wasserwirtschaftlich erforderlichen Sicherheitszuschlags von 0,5 m wäre erst ab einer Höhenlage von 130,60 m ü. NN von einer hochwasserangepassten Bauweise zu sprechen. Ein entsprechender Auskunftsbogen zur hochwasserangepassten Bauweise wurde für die Lagerhalle bisher nicht geführt.

11. Sonstiges

- 11.1. Vor der Errichtung der Anlage sind dem Landratsamt Miltenberg noch folgende Unterlagen vorzulegen bzw. die folgenden Angaben zu machen:
 - Hersteller, Typ und technische Datenblätter aller neuen Aufsatzfilter
- 11.2. Dem Landratsamt Miltenberg ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Lagerhalle und des Chargenmischers anzuzeigen.
- 11.3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage (mit allen Anlageteilen) begonnen worden ist.
 - Nach § 18 Abs. 3 BlmSchG kann diese Frist aus wichtigem Grunde auf Antrag verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.
- VI. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.
- VII. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns kann jederzeit widerrufen werden.
- VIII. Die Mikro-Technik GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
 - IX. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 14.747,65 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 542,58 €.

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Mikro-Technik GmbH & Co. KG, Industriestraße 4, 63927 Bürgstadt, beantragte mit Schreiben vom 03.07.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Carboxymethylcellulose auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1718, Gemarkung Bürgstadt. Letzte ergänzende Unterlagen wurden mit E-Mail vom 18.09.2019 vorgelegt.

Insgesamt sollen durch dieses Genehmigungsverfahren folgende Komponenten genehmigt werden:

- Bau einer neuen Produktionsanlage (50er-Anlage) für Carboxymethylcellulose inkl. Neubau einer Produktionshalle.
- Errichtung einer Lagerhalle für Fertigprodukte.
- Aufstellung eines Chargenmischers zur Mischung von Fertigprodukten inkl. Neubau einer Halle zur Aufstellung des Chargenmischers mit Siloeinhausung.
- Austausch der Flächenbrenner der Trocknung der bestehenden Anlage nebst Erneuerung der zugehörigen Wäscher.
- Erhöhung der Lagermenge von Natriumperoxodisulfat auf insgesamt 10 t.

Die in der Mischerhalle untergebrachten Silos sollen laut E-Mail der Mikro-Technik GmbH & Co. KG vom 13.05.2019 nicht, wie unter Ziffer 2.2.3 (S. 26) der Antragsunterlagen angegeben, ab 8 m Höhe aus dem Gebäude ragen, sondern in die Halle integriert werden. Dies ist auch aus dem Plan "CMC – Mischer – Anlage mit Silos Skizze; Silos mit Brabender Austragsvorrichtung" unter Kapitel 15.8 der Antragsunterlagen sowie den Ansichten/ Schnitten der bauordnungsrechtlichen Unterlagen "Neubau Lagerhalle mit Silo-Einhausung" unter Kapitel 15.22 der Antragsunterlagen ersichtlich.

Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt. Dieser wurde zuletzt am 20.05.2019 geändert, am 05.08.2019 präzisiert und umfasst die vorzeitige Baugenehmigung für folgende Komponenten:

- Lager für Fertigprodukte inkl. Halle und Lagersystem,
- Halle zur Aufstellung des Chargenmischers mit Siloeinhausung (auch als Mischerhalle oder Siloeinhausung im Bauantrag bezeichnet) inkl. Chargenmischer, Silos und Materialhandling,
- Austausch der Flächenbrenner der 70er- und 80er-Anlage,
- Lagerung von 10 t Natriumperoxodisulfat.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Stellen und Fachbehörden beteiligt:

- Markt Bürgstadt,
- Regierung von Unterfranken Gewerbeaufsichtsamt,
- Regierung von Unterfranken zu Fragen der Störfall-Verordnung,
- Umweltschutzingenieurin im Hause zu Fragen des Immissionsschutzes,
- Bauaufsichtsbehörde im Hause,
- Gesundheitsamt im Hause,
- Sachgebiet Naturschutz im Hause,
- Sachgebiet staatliches Abfallrecht im Hause,
- Sachgebiet Wasserrecht im Hause,
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg,
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg.

Gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wurden folgende Berichte/ Gutachten erstellt und den Antragsunterlagen beigefügt:

- "Gutachten Luftreinhaltung (Ausbreitungsrechnung für Geruch und Staub)"
 - → Datum: 28.06.2018
 - → Ersteller: Beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH, Am Flughafen 2, 09119 Chemnitz

Ergänzung/ Überarbeitung: "Gutachten Luftreinhaltung (Ausbreitungsrechnung für Geruch und Staub)" vom 05.03.2019, Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH, Am Flughafen 2, 09119 Chemnitz

- "Schornsteinhöhenberechnung"
 - → Datum: 12.04.2018
 - → Ersteller: Beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH, Am Flughafen 2, 09119 Chemnitz
- "Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft"
 - → Aktenzeichen: DPR.2015.0904
 - → Datum: 30.09.2015
 - → Ersteller: IFU GmbH Privates Institut für Analytik, An der Autobahn 7, 09669 Frankenberg (Sachsen)
- "Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm"
 - → Berichtsnummer: SHNG2017 163 Rev.1
 - → Datum: 03.05.2018
 - → Ersteller: Beratende Ingenieure Akustik-Gutachten-Planung SHN GmbH, Milkau, Bergweg 4, 09306 Erlau
- "Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 StörfallV"
 - → Datum: 24.10.2017
 - → Ersteller: Beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH, Am Flughafen 2, 09119 Chemnitz

Das Vorhaben sowie die Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurden am 10.07.2018 im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg (Bote vom Untermain und Main-Echo (Obg.)) sowie im digitalen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Antrag und Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 18.07.2018 bis einschließlich 17.08.2018 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist lief bis zum 17.09.2018. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Ein Erörterungstermin wurde deshalb nicht durchgeführt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Miltenberg ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BaylmSchG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Genehmigungspflicht, Verfahren

Nach § 4 BImSchG bedürfen diejenigen Anlagen der Genehmigung, welche auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Diese Anlagen sind in Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgeführt.

Das Genehmigungserfordernis für das beantragte Vorhaben ergibt sich aus §§ 16, 10 BlmSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 der 4. BlmSchV und Nr. 4.1.8 sowie Nr. 9.3.2 (Lagerung von Natriumperoxodisulfat) des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV. Es handelt sich gemäß § 3 der 4. BlmSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Die Anlage fällt unter Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG). Demgemäß wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV und § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 UVPG durchgeführt. Die Vorprüfung erfolgte als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Ergebnis war, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Genehmigungsbehörde soll unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 8a BImSchG in einem Verfahren zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird.

Im vorliegenden Fall beantragte die Mikro-Technik GmbH & Co. KG die vorzeitige Baugenehmigung für folgende Komponenten:

- Lager für Fertigprodukte inkl. Halle und Lagersystem,
- Halle zur Aufstellung des Chargenmischers mit Siloeinhausung (auch als Mischerhalle oder Siloeinhausung im Bauantrag bezeichnet) inkl. Chargenmischer, Silos und Materialhandling,
- Austausch der Flächenbrenner der 70er- und 80er-Anlage,
- Lagerung von 10 t Natriumperoxodisulfat.

3. Genehmigungsfähigkeit

3.1. Vorzeitiger Beginn

Die drei kumulativen Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BlmSchG liegen vor.

Mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin kann gerechnet werden (§ 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Nach den vorgelegten Unterlagen ist nicht damit zu rechnen, dass die Komponenten, für die eine vorzeitige Baugenehmigung beantragt wurde, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter haben. Die beteiligten Stellen bzw. Fachbehörden haben keine Einwände gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns geäußert.

Es besteht ein berechtigtes Interesse am beantragten vorzeitigen Beginn (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Zulassung des vorzeitigen Beginns bewirkt eine baldige Inbetriebnahme des Antragsgegenstandes sowie damit verbundene Einsparungen von Ressourcen und eine höhere Energieeffizienz (CO₂-Einsparung). Durch den Austausch der Trocknungsbrenner der 70er- und 80er-Anlage auf modernere Brenner, die dem Stand der Technik entsprechen, wird sichergestellt, dass der Betrieb der Anlagen fortgeführt werden kann. Die alten Trocknungsbrenner verursachten inzwischen einen großen Wartungsaufwand, der sowohl ökonomisch als auch ökologisch nicht mehr vertretbar ist. Das Lager für Fertigprodukte wird dringend benötigt, da in den vorhandenen Lagereinrichtungen permanent Platzmangel herrscht, der den flüssigen Ablauf der Produktion beeinträchtigt. Die Mischerhalle wird dringend benötigt, um Kundenspezifikationen weiterhin einhalten zu können.

Die Antragstellerin hat sich gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG in ihrem Antrag verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

3.2. Luftreinhaltung

Für den Bereich Luftreinhaltung wurde von der Beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH bzw. der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH ein Gutachten erstellt. Dieses Gutachten wurde auf Plausibilität geprüft. Insgesamt stellt das Gutachten fest:

"Nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Luftreinhaltung durch die Fa. Mikro-Technik, geht hervor, dass aus der Anlage keine schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden sowie dass eine ausreichende Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen getroffen wurden."

3.2.1. Lagerhalle für Fertigprodukte

Die Lagerung von CMC in geschlossenen Gebinden hat keine emissionstechnischen Auswirkungen.

3.2.2. Halle zur Aufstellung des Chargenmischers mit Siloeinhausung inkl. Chargenmischer, Silos und Materialhandling

In Zusammenhang mit dem Chargenmischer gibt es laut Antragsunterlagen bzw. Gutachten die Emissionsquellen E17 – Silo Big-Bag-Entleerung –, E18 – Silo Produktion –, E19 – Silo Big-Bag-Befüllung. Für diese Emissionsquellen hat sich die Mikro-Technik GmbH & Co. KG auf einen Grenzwert von 10 mg/m³ selbstverpflichtet.

In o. g. Gutachten werden die vorgenannten Emissionsquellen mitbetrachtet und der Massenstrom für Gesamtstaub ermittelt.

3.2.3. Austausch der Flächenbrenner der 70er- und 80er-Anlage

Der neue Standort der Flächenbrenner befindet sich in einem Kellerraum. Luftschadstoffe der Brenner sind Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid.

Gasbefeuerte Brenner sind erst ab einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW genehmigungsbedürftig im Sinne der 4. BImSchV.

Die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) gilt nicht für Feuerungsanlagen, in denen die Verbrennungsprodukte unmittelbar zum Trocknen genutzt werden.

Die Brenner sind in o. g. Gutachten genannt und werden darin als nicht emissionsrelevant eingestuft.

3.2.4. Lagerung von 10 t Natriumperoxodisulfat

Natriumperoxodisulfat ist unter anderem mit den Gefahrenhinweisen H 272 – kann Brand verstärken, Oxidationsmittel – gekennzeichnet.

Der beantragte Lagerplatz befindet sich in einer bestehenden Halle und wird bereits zur Lagerung von Natriumperoxodisulfat für eine Lagermenge unter 10 t genutzt.

Wenn die Errichtung und der Betrieb des Lagers für Natriumperoxodisulfat nach den Vorgaben des Sicherheitsdatenblattes und den entsprechenden Technischen Regeln erfolgt, treten beim regulären Betrieb des Lagers keine luftverunreinigenden Emissionen auf.

3.3. Lärm- und Erschütterungsschutz

Im rechtskräftigen Bebauungsplan "Industriegebiet Bürgstadt-Nord" sind für das Planungsgebiet keine Geräuschemissionskontingente festgelegt.

Wie im Genehmigungsantrag der bestehenden Anlage wird auf der Grundlage des TÜV Gutachtens (Prüfnummer: MP4/8360) die Wohnbebauung am Ortsrand von Bürgstadt als Immissionsort betrachtet.

Für den bestehenden Betrieb ist ein zulässiger Immissionsanteil für das reine Wohngebiet an der Thomastraße in Bürgstadt von tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) 42 dB(A) und nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) 27 dB(A) festgelegt. Die Wohnbebauung an der Thomastraße liegt, ebenso wie die Wohnbebauung an der Lönsstraße, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Krieggärten".

Im Gutachten zum Lärm- und Erschütterungsschutz der Beratende Ingenieure Akustik-Gutachten-Planung SHN GmbH ("Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm"; Berichtsnummer: SHNG2017 – 163 – Rev.1) wurden die neue Produktionshalle, der Anbau im Bereich der vorhandenen Lagerhalle (Mischerhalle bzw. Siloeinhausung) sowie die neue Lagerhalle einschließlich des Werkverkehrs berücksichtigt. Das Gutachten wurde auf Plausibilität geprüft.

Da im Teilbereich, der den vorzeitigen Beginn umfasst, keine lärmabstrahlenden Aggregate im Freien aufgestellt werden und relevante geräuschabstrahlende Lüftungsöffnungen nicht geplant sind, ist bei den vorgesehenen Arbeitszeiten die Zusatzbelastung als gering einzustufen.

Spitzenpegelereignisse sind aufgrund der Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten unkritisch, insbesondere da nachts keine relevanten Vorgänge im Freien stattfinden.

Für die Anlage zur Herstellung von Carboxymethylcellulose wurden im Genehmigungsbescheid

vom 09.12.1998 wegen der Summenwirkung der Geräusche aus mehreren Betrieben verminderte Immissionsrichtwerte für das reine Wohngebiet an der Thomastraße festgesetzt. Ergebnis des Gutachtens ist, dass durch die geplanten Änderungen bzw. Maßnahmen die zulässigen Immissionsanteile unterschritten werden. Weiter führt das Gutachten aus, dass, sofern die formulierten Anforderungen erfüllt werden, aus schalltechnischer Sicht keine kritischen Momente erkennbar sind.

Eine Beurteilung der Geräusche durch den An- und Abfahrtsverkehr ist im Gutachten zum Lärmschutz nicht erfolgt. Im Abstand von bis zu 500 m vom Betriebsgrundstück werden keine Gebiete, die nach Nr. 7.4 der TA Lärm zu berücksichtigen sind, vom Fahrzeugverkehr tangiert.

3.4. Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

Natriumperoxodisulfat fällt unter Nr. 1.2.8 des Anhangs I zur 12. BImSchV (P8 oxidierende Flüssigkeiten oder Feststoffe der Kategorie 1, 2 oder 3). Die Mengenschwelle für Betriebsbereiche der unteren Klasse beträgt 50 t.

Durch die Erhöhung der Lagermenge von Natriumperoxodisulfat erhöht sich das Störfallpotential.

Im Gutachten "Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 StörfallV" der Beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH wurde im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der Anlage nach § 16 BlmSchG geprüft, ob ggf. durch eine Erhöhung von Lagermengen oder andere Stoffarten eine Änderung der Einstufung nach der 12. BlmSchV zu erwarten ist. Nach den bisher vorliegenden Unterlagen gelten für die Anlage weiterhin die Grundpflichten der 12. BlmSchV.

In dem Gutachten sind Anforderungen und Auflagen vorgeschlagen, welche in diesen Bescheid übernommen werden. Lediglich Auflagenvorschlag Nr. 5 (Explosionsschutzdokument) wird nicht übernommen. Nach TRBS 1201 Teil 1 (Ausgabe März 2019) stellt das Explosionsschutzdokument die Dokumentation des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 Absatz 9 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dar.

3.5. Baurecht

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Industriegebiet Bürgstadt-Nord" und ist genehmigungsfähig. Die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans werden unter Ziffer IV.2 und IV.3 dieses Bescheides erteilt.

Bei dem baugenehmigungspflichtigen Bauvorhaben handelt es sich um einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO. Der Brandschutz wird gemäß den Angaben des Entwurfsverfassers durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt.

Der Markt Bürgstadt erteilte sein Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB. Gleichzeitig wurde auch der Erteilung der erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Industriegebiet Bürgstadt-Nord" zugestimmt.

3.6. Naturschutz

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Industriegebiet Bürgstadt-Nord". Der naturschutzrechtliche Ausgleich gilt als bereits abgehandelt.

Die Schutzgebietskulisse sowie der Artenschutz werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Gehölzrodungen sind im geringen Umfang vorgesehen. Aufgrund der Vorbelastung der Industriefläche (Gebäude, Asphalt, stark verdichteter und größtenteils vegetationsarmer Boden) können erhebliche Auswirkungen auf Natur- und Landschaft ausgeschlossen werden.

3.7. Sonstiges

Der vorzeitige Beginn wird damit im beantragten Umfang zugelassen. Die Nebenbestimmungen unter Nr. V dieses Bescheides sind erforderlich, um die ordnungsgemäße Errichtung der Anlagenteile sicherzustellen.

Die Auflagen sowie der Vorbehalt des Widerrufes und weiterer Auflagen beruhen auf § 8a Abs. 2 Sätze 1 und 2 BImSchG.

Die Nebenbestimmung Nr. 11.3 dieses Bescheides beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG.

Auf die Forderung einer Sicherheitsleistung im Sinne von § 8a Abs. 2 Satz 3 BlmSchG wird verzichtet.

4. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus Tarif-Nr. 8.II.0/1.6.1 des Kostenverzeichnisses (KVz) und beinhaltet die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr für den vorzeitigen Beginn (Rahmengebühr laut KVz von 250,00 € bis 5.000,00 €; hier werden 4.500,00 € angesetzt).

Hinzu kommen gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.6.5 in Verbindung mit 8.II.0/1.3.1 KVz

- die auf 75 v. H. geminderte sonst erforderliche baurechtliche Genehmigungsgebühr nach Tarif-Nrn. 2.I.1/1.24.1.1.1 und 2.I.1/1.24.1.2.2.2 KVz (Genehmigungsgebühr Bauplanungsrecht = 1 v. T. der Baukosten; Baukosten =
 - 1.445.374,00 €; davon 1 v. T. = 1.445,37 €;
 - Genehmigungsgebühr Bauordnungsrecht = bis zu 2 v. T. der Baukosten; Baukosten = 1.445.374,00 €; davon 2 v. T. = 2.890,75 €)
 - Das sind im vorliegenden Fall 3.252,09 € (75 v. H. * (1.445,37 € + 2.890,75 €)).
- die auf 75 v. H. geminderte sonst erforderliche Gebühr für die Erteilung der beiden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.31 KVz (Gebühr = 10 v. H. des Werts des Nutzens, der durch die Befreiung in Aussicht steht; hier werden insgesamt 908,00 € festgesetzt)
 Das sind im vorliegenden Fall 681,00 € (75 v. H. * 908,00 €).
- die auf 75 v. H. geminderte sonst erforderliche Gebühr für die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach Tarif-Nr. 8.IV.0/1.20.1 KVz
 (Gebühr = bis zu 6 v. T. der Baukosten (hier werden 3 v. T. der Baukosten angesetzt);
 Baukosten = 1.445.374,00 €; davon 3 v. T. = 4.336,12 €)
 Das sind im vorliegenden Fall 3.252,09 € (75 v. H. * 4.336,12 €).

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.6.5 in Verbindung mit 8.II.0/1.3.2 KVz ist die Gebühr außerdem um den durch die wasserwirtschaftliche Prüfung der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft als Sachverständige sowie durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2.500,00 € je Prüffeld, zu erhöhen.

Zu den Fragen der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, der Störfall-Verordnung, des Abfallrechts, des Wasserrechts und des Naturschutzes wurden jeweils Stellungnahmen erstellt. Die Stellungnahme zu den Fragen des Naturschutzes wird mit dem Mindestbetrag berücksichtigt. Die übrigen Stellungnahmen werden mit dem benötigten Zeitaufwand berücksichtigt.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Baugenehmigungsgebühr: 4.336,12 €

Baukosten:	1.445.374,00€	
→ Bauplanungsrechtliche Gebühr (1 v. T. der Baukosten):	1.445,37€	
→ Bauordnungsrechtliche Gebühr (2 v. T. der Baukosten):	2.890,75€	
Davon 75 v. H.:		3.252,09 €
+ Gebühr für Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplar	ns: 908,00 €	
Davon 75 v. H.:		681,00€
+ Gebühr für wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung: 4.336,12	!€	
Davon 75 v. H.:		3.252,09 €
+ Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr		4.500,00 €
+ Stellungnahme Luftreinhaltung (10 h * 70,36 €/h)		703,60 €
+ Stellungnahme Lärmschutz (7 h * 70,36 €/h)		492,52€
+ Stellungnahme Störfall-Verordnung (7 h * 70,36 €/h)		492,52€
+ Stellungnahme Abfallrecht (5 h * 49,93 €/h; 2 h * 70,36 €/h)		390,37 €

 + Stellungnahme Wasserrecht (14 h * 52,39 €/h) + Stellungnahme Naturschutz (2 h * 52,39 €/h = 104,78 €; jedoch mindestens 250,00 €) 	733,46 € 250,00 €
	<u>14.747,65 €</u>
Die Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:	
 Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt v. 07.08.2018 	435,00 €
 Veröffentlichung im Amtsblatt am 10.07.2018 	80,82€
 Veröffentlichung im Amtsblatt am 20.09.2018 	23,09 €
 Zustellung dieses Bescheides gegenüber der 	3,67 €

542,58 €

Hinweise:

1. Allgemein

- 1.1. Die Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger. Private Rechte Dritter werden von der Genehmigung nicht berührt.
- 1.2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.3. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.
- 1.4. Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage sind, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Miltenberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, sofern sie sich auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken können. In dieser Anzeige sollen auch Angaben enthalten sein, die es der Behörde erlauben, die Einschätzung des Betreibers, dass keine genehmigungsbedürftige Änderung vorliegt, nachzuvollziehen.
- 1.5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

2. Anforderungen an den Baulärm

Mikro-Technik GmbH & Co. KG

Während des Baubetriebes sind die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 und die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 zu beachten.

3. Berichtspflichten

Grenzwertverletzungen und umweltrelevante Betriebsstörungen sind dem Landratsamt Miltenberg entsprechend der nachfolgenden Einteilung mitzuteilen:

3.1. Sofort meldepflichtige Ereignisse:

Hierzu gehören Ereignisse größeren Ausmaßes (Betriebsunfälle, Brände, Explosionen) mit erkennbarer Außenwirkung auf Schutzgüter des BlmSchG und Einsatz von Polizei und Feuerwehr vor Ort.

Die Meldung hat per E-Mail an folgende Adressen zu erfolgen:

poststelle@lra-mil.de

immissionsschutz@lra-mil.de

Während der üblichen Dienststunden soll der jeweilige Sachbearbeiter zusätzlich telefonisch informiert werden (Tel.: 09371 501-277).

3.2. Ereignisse, die unverzüglich mitzuteilen sind:

Hierzu gehören:

- Ausfall der Abgasreinigung, falls ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 h sichergestellt werden kann
- Ereignisse (Betriebsunfälle, Brände, Explosionen) mit erkennbarer Außenwirkung auf Schutzgüter des BlmSchG, jedoch ohne Einsatz von Polizei und Feuerwehr.

Unter "unverzüglich" ist zu verstehen, dass die Meldung innerhalb von 24 h zu erfolgen hat. Tritt das Ereignis am Wochenende oder an Feiertagen auf, genügt die Mitteilung am ersten auf das Ereignis folgenden Werktag.

Die Meldung erfolgt entweder per E-Mail an folgende Adressen:

- poststelle@Ira-mil.de
- immissionsschutz@lra-mil.de

oder auf dem Postweg.

Während der üblichen Dienststunden soll der jeweilige Sachbearbeiter zusätzlich telefonisch informiert werden (Tel.: 09371 501-277).

4. Betriebseinstellung

Sofern die Absicht besteht, den Betrieb der genehmigten Anlage einzustellen, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Miltenberg unverzüglich anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des betroffenen Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung etc.),
- bei einem Abbruch der Anlage: der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung: die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion etc.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweise des Abnehmers).

Zudem ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vor der Betriebseinstellung ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dem Landratsamt Miltenberg vorzulegen.

5. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

- 5.1. Für den vorzeitigen Baubeginn:
 - 5.1.1. Die Vorgaben der Baustellenverordnung (BaustellV) sind einzuhalten.
 - 5.1.2. Zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist dem Gewerbeaufsichtsamt eine Vorankündigung zu übermitteln, sofern der Umfang der Arbeiten dies erfordert (§ 2 BaustellV).
 - 5.1.3. Eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz ist zu erstellen (§ 3 BaustellV).
- 5.2. Vor Aufnahme der Tätigkeiten:
 - 5.2.1. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind verschiedene Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu erfüllen. Diese Anforderungen ergeben sich u. a. aus der Gefahrstoffverordnung und dem Arbeitsschutzge-

setz mit den entsprechenden Verordnungen, wie Baustellenverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Betriebssicherheitsverordnung.

Nach diesen gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes hat die Verpflichtungen zur Einhaltung der Anforderungen primär der Arbeitgeber zu tragen.

- 5.2.2. Die in Kapitel 11.2 der Antragsunterlagen aufgeführte Auflistung von prüfpflichtigen Anlagenteilen ist zu vervollständigen (bspw. Ex-Schutzanlagen).
- 5.2.3. Bei den ASA-Sitzungen ist der Fokus auf den Arbeitsschutz zu legen und nicht mit anderen Aufgabengebieten zu vermischen (wie bspw. umweltbezogene Sachverhalte).
- 5.2.4. Die Aufbauorganisation ist hinsichtlich Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt zu ergänzen.
- 5.2.5. Der Flucht- und Rettungswegeplan ist zu überarbeiten und auszuhängen.

6. BVT-Schlussfolgerungen

Die Anlage unterliegt gemäß Anhang 1 in Verbindung mit § 3 der 4. BlmSchV der Industrieemissionen-Richtlinie (IE-RL). Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Änderungsgenehmigung wird auf die Berücksichtigung der BVT-Schlussfolgerungen (BVT-SF) für eine einheitliche Abwasser-/ Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/ Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche vom 09.06.2016 (siehe Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902) hingewiesen. Die BVT-SF gelten für alle Anlagen, die Abschnitt 4 des Anhangs I zur IE-RL unterliegen.

Bei Neu- oder Änderungsgenehmigungen von E-Anlagen sind die BVT-SF bei der Bestimmung des Standes der Technik zu berücksichtigen. Die abwasserbezogenen Abschnitte der Schlussfolgerungen wurden vollständig in der Abwasserverordnung umgesetzt (siehe UMS vom 01.08.2016).

7. Abfallrecht

- 7.1. Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise sind gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils gültigen Fassung zu führen.
- 7.2. Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen des Bundes, wie z. B. die Nachweisverordnung, die Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung VerpackV), die Altölverordnung (AltölV) und des Bundeslandes Bayern, wie z. B. das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz BayAbfG), die Andienungs- und Überlassungspflichten entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Miltenberg zu beachten und einzuhalten.

8. Wasserrecht

Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist jeweils eine Anlagendokumentation gemäß § 43 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erforderlich.

9. Wasserwirtschaft

- 9.1. Es ist darauf zu achten, dass ein Abwasservolumenstrom von 10 m³/Tag nicht überschritten wird.
- 9.2. Mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 21.11.2007, Nr. 43-6324.4, in der Fassung des Änderungsbescheides vom 28.07.2016, Nr. 43-6324.4, wurde der Fa. Mikro-Technik GmbH für das Einleiten des Oberflächenwassers ihres Betriebsgeländes in den Main eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Die Hoffläche, auf der die Lagerhalle errichtet werden soll, ist bereits in dieser Erlaubnis enthalten. Aufgrund der geplanten baulichen Maßnahmen wird eine Anpassung der bestehenden Erlaubnis für erforderlich gehalten. In den damaligen Antragsunterlagen wurde eine Bewertung nach dem DWA-Merkblatt M153 (Stand 2000) vorgenommen. Der Main wurde als großer Fluss G2 mit 27 Punkten einge-

stuft. Es ist eine Bewertung nach DWA-Merkblatt M153 (Stand August 2007) mit der Einstufung des Mains als großer gestauter Fluss G7 mit 18 Punkten vorzunehmen.

Wir bitten darum, diese Neuberechnung schnellstmöglich beim Landratsamt Miltenberg, Sachgebiet Wasserrecht, vorzulegen. Ggf. können sich hieraus Änderungen am bestehenden Entwässerungssystem ergeben.

10. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Sofern vor Inbetriebnahme keine schlüssige Darlegung erfolgt, warum auf die Erstellung und Vorlage eines AZB verzichtet werden kann, ist der AZB vor Inbetriebnahme vorzulegen. Ggf. sind hierfür vor Baubeginn Rückstellproben zu entnehmen.

11. Baurecht

11.1. Bautechnische Nachweise

Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz ist nachzuweisen (Art. 62 Abs. 1 BayBO). Das Gebäude ist ein Sonderbau und gehört zur Gebäudeklasse 3 im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO.

Der Standsicherheitsnachweis darf deshalb nach Art. 62a Abs. 1 BayBO nur erstellt sein

- von Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung oder
- 2. im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung von
 - a. staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeistern des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs (Art. 61 Abs. 3 BayBO), wenn sie mindestens drei Jahre zusammenhängende Berufserfahrung nachweisen und die durch Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 3 BayBO näher bestimmte Zusatzgualifikation besitzen oder
 - b. Bauvorlageberechtigten nach Art. 61 Abs. 4 Nr. 6 BayBO.

Der Brandschutznachweis ist von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen oder wird bauaufsichtlich geprüft (Art. 62b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO). Der Personenkreis der Prüfsachverständigen ist in der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) festgelegt. Weitere Informationen zu den infrage kommenden Prüfsachverständigen sind online zu finden unter:

http://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bautechnik/pruefsachverstaendige/index.php

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist dem Landratsamt mindestens zwei Wochen vorher mittels Formblatt schriftlich anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 BayBO). Das entsprechende Formblatt ist online zu finden unter:

http://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/nutzungsaufnahme-17.pdf Mit der Anzeige ist eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO), soweit der Brandschutznachweis nicht bauaufsichtlich geprüft wird (Art. 62b Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative BayBO).

11.2. Sonstige Hinweise

Baugenehmigungen, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO). Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten (Art. 54 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren (Art. 77 Abs. 5 BayBO).

Zur Verhütung von Unfällen sind die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft der Bauwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die Baustelle ist so abzusichern, dass Dritte nicht gefährdet oder geschädigt werden können und der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) vom 10.06.1998 in ihrer aktuellen Fassung ist zu beachten.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

Das Landratsamt weist darauf hin, dass insbesondere

- die nicht rechtzeitig erfolgte Vorlage der Baubeginnsanzeige und der Anzeige der Nutzungsaufnahme,
- eine Bauausführung abweichend von den genehmigten Plänen sowie
- die Nichtbeachtung von Auflagen

eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden kann (Art. 79 Abs. 1 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, bei schriftlicher Klage soll der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. N\u00e4here Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen k\u00f6nnen der Internetpr\u00e4senz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (http://www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Pache Regierungsrat